

97

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2010

Herausgegeben und versendet am 15. Juli 2010

20. Stück

32. Gesetz:	Bezügegesetz 1998, Änderung XXIX. LT: SA 36/2010, 4. Sitzung 2010
33. Verordnung:	Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz
34. Verordnung:	Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach
35. Verordnung:	Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau
36. Verordnung:	Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden
37. Verordnung:	Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan, Änderung
38. Verordnung:	Bestimmung der Badewässer und Badestellen

32. Gesetz

über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009 und Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

Dem § 34 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Ergänzend zu den Abs. 7 bis 9 wird bestimmt:

- a) Die im § 4 vorgesehene Anpassung findet für die im Abs. 8 lit. a genannten Bezüge und die dort genannte Obergrenze auch im Jahr 2011 nicht statt.
- b) Eine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge um die Teuerungszulage findet mit Ausnahme der im Abs. 9 zweiter Satz genannten Ruhe- und Versorgungsbezüge auch im Jahr 2011 nicht statt.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

33. Verordnung

der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz¹⁾

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 1188, 1189, 1192, 1303 und 1309, GB Frastanz,

¹⁾ Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 10.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgroßgeräte sowie Sportgroßgeräte, (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG) für zulässig erklärt.

(2) Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht. Das Mindestmaß wird wie folgt festgelegt:

Mindestgeschosszahl 2, wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 80 % der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um

als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.

§ 2

Die Verordnung über die Anpassung von Landesraumplänen für Einkaufszentren, LGBL.Nr. 50/2006, in der Fassung LGBL.Nr. 10/2008, Nr. 57/2008, Nr. 62/2008, Nr. 52/2009 und Nr. 72/2009, wird wie folgt geändert:

- a) im § 1 entfällt die lit. g; die bisherigen lit. h bis k werden als lit. g bis j bezeichnet;
- b) im § 2 wird der Ausdruck „§ 1 lit. a, d und k“ durch den Ausdruck „§ 1 lit. a, d und j“ ersetzt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

34. Verordnung

der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach¹⁾

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBL.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN .204, .782, 851/3, 1127/9, 1127/10, 1130 und 1135, GB Lauterach, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von

3.500 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgroßgeräte und Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), sowie 2.500 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

¹⁾ Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

35. Verordnung

der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau¹⁾

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 209/1,

224/1, 224/2 und .345, GB Lochau, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.000 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

36. Verordnung

der Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden²⁾

Auf Grund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 58/2007, wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck und Ziel

Diese Verordnung regelt Maßnahmen gegen die Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens (europäische Populationen) und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens (europäische Populationen), im Folgenden „Kartoffelzystennematoden“ genannt, mit dem Ziel deren Verbreitung festzustellen, ihre Ausbreitung zu verhindern und sie zu bekämpfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) resistente Kartoffelsorte: eine Sorte, deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Kartoffelzystennematodenpopulation deutlich hemmt;
- b) Untersuchung: ein systematisches Verfahren zur

Feststellung von Kartoffelzystennematoden auf einem Feld;

- c) Feld: ein oder mehrere Grundstücke oder Teile davon, welche einheitlich bewirtschaftet werden und eine zusammenhängende Fläche bilden, welche für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet oder lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten wird;
- d) Erhebung: ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden im Landesgebiet;
- e) Anpflanzen: jede Maßnahme, des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung oder Vermehrung zu gewährleisten;
- f) Pflanzgut: Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind;
- g) Pflanzkartoffeln: Knollen oder deren Teile der Art *Solanum tuberosum* L. (Kartoffel), die zur Erzeugung von Kartoffeln zum Anpflanzen bestimmt sind.

¹⁾ Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/33/EG.

§ 3

Amtliche Untersuchungen von Feldern zur Pflanzgutproduktion

(1) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte eines Feldes haben der Gemeinde unmittelbar nach der Ernte der letzten Kultur zu melden, wenn sie auf einem Feld

- a) in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG genanntes Pflanzgut, oder
- b) Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, anpflanzen oder unmittelbar darauf lagern wollen.

(2) Die Gemeinde hat auf einem Feld nach Abs. 1 eine amtliche Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden durchzuführen. Die amtliche Untersuchung ist in dem Zeitraum zwischen Ernte der letzten Kultur auf dem Feld und dem Anpflanzen von Pflanzen im Sinne des Abs. 1 durchzuführen. Sie kann auch früher durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Nachweise über die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, aus denen hervorgeht, dass

- a) keine Kartoffelzystennematoden gefunden wurden und
- b) zum Zeitpunkt der Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2007/33/EG genannte Wirtspflanzen vorhanden waren und seit der Untersuchung nicht angebaut wurden.

(3) Als Nachweis gemäß Abs. 2 gelten auch die Ergebnisse anderer amtlicher Untersuchungen als solche des Abs. 2, die vor dem 1. Juli 2010 durchgeführt wurden.

(4) Im Fall von einem Feld, auf dem in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2007/33/EG genanntes Pflanzgut oder Pflanzkartoffeln angepflanzt oder unmittelbar darauf gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Untersuchung gemäß Abs. 2 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/33/EG.

(5) Im Fall von einem Feld, auf dem in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG genanntes Pflanzgut angepflanzt oder unmittelbar darauf gelagert werden soll, umfasst die amtliche Untersuchung gemäß Abs. 2 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/33/EG oder die Bestätigung gemäß Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 2007/33/EG.

(6) Hat die Gemeinde festgestellt, dass keine Gefahr einer Ausbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht, so ist eine amtliche Untersuchung nach Abs. 2 nicht erforderlich für das Anpflanzen

- a) des in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG genannten Pflanzgutes, das an demselben Erzeugungsort in jenen Bereichen verwendet werden soll, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde;
- b) von Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, die an dem sel-

ben Erzeugungsort in jenen Bereichen verwendet werden sollen, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde;

- c) des in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG genannten Pflanzgutes, wenn die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe A der Richtlinie 2007/33/EG unterzogen werden sollen.

(3) Wird bei einer Untersuchung nach Abs. 2 bis 5 festgestellt, dass ein Feld mit Kartoffelzystennematoden befallen ist, hat die Gemeinde diese Feststellung mit allfälligen Anträgen unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

§ 4

Amtliche Erhebungen auf Feldern zur Kartoffelproduktion

(1) Auf Kartoffelanbaufeldern, die nicht zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, hat die Gemeinde amtliche Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden durchzuführen.

(2) Die amtlichen Erhebungen nach Abs. 1 umfassen die Probenahme und Tests auf Kartoffelzystennematoden nach Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG und werden gemäß Anhang III Abschnitt II der Richtlinie 2007/33/EG durchgeführt.

(3) Wird bei einer amtlichen Erhebung gemäß Abs. 1 festgestellt, dass ein Kartoffelanbaufeld mit Kartoffelzystennematoden befallen ist, hat die Gemeinde diese Feststellung mit allfälligen Anträgen unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

§ 5

Meldepflichten, Maßnahmen im Verdachtsfall

Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte eines Feldes, auf dem in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG genanntes Pflanzgut oder Kartoffeln angepflanzt oder unmittelbar darauf gelagert werden, sind verpflichtet, dieses auf das Auftreten von Kartoffelzystennematoden zu überwachen und jedes Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Diese hat die Anzeigen entgegenzunehmen und unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu untersuchen und im Falle ihrer Bestätigung mit allfälligen Anträgen unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

§ 6

Maßnahmen bei befallenen Feldern

(1) Ab der Feststellung des Befalls (§ 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3, § 5) dürfen auf den befallenen Feldern

- a) keine Kartoffeln angepflanzt werden, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind,

- b) andere Kartoffeln nur nach erfolgter Meldung an die Gemeinde und unter Beachtung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen (Abs. 2) angepflanzt werden,
- c) kein in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG genanntes Pflanzgut angepflanzt oder unmittelbar darauf gelagert werden. Die in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG genannten Pflanzen dürfen jedoch unter der Voraussetzung angepflanzt werden, dass sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe A der Richtlinie 2007/33/EG unterzogen werden, so dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Maßnahmen hat die Bezirkshauptmannschaft zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Verbreitung von Kartoffelzystennematoden mit Verordnung geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen anzuordnen, die Bedacht nehmen auf:

- a) die jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssysteme für Wirtspflanzen von Kartoffelzystennematoden,
- b) die Merkmale der vorliegenden Kartoffelzystennematodenpopulation und
- c) die Verwendung resistenter Kartoffelsorten mit den höchsten verfügbaren Resistenzgraden gemäß Anhang IV der Richtlinie 2007/33/EG.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 2 ist von der Landesregierung der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln.

§ 7

Maßnahmen bei befallenen Pflanzen

(1) Kartoffeln oder in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG angeführte Pflanzen, die von einem Feld stammen, dessen Befall festgestellt wurde oder die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der Kartoffelzystennematoden nachgewiesen wurden, sind von der Bezirkshauptmannschaft als kontaminiert zu erklären.

(2) Pflanzkartoffeln oder in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2007/33/EG angeführtes Pflanzgut, die nach Abs. 1 für kontaminiert erklärt wurden,

dürfen nicht angepflanzt werden.

(3) Zur industriellen Verarbeitung oder Sortierung bestimmte Industrie- und Speisekartoffeln, die als kontaminiert erklärt wurden (Abs. 1), sind amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe B der Richtlinie 2007/33/EG zu unterziehen.

(4) Im Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG angeführte Pflanzen, die als kontaminiert erklärt wurden (Abs. 1), dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe A der Richtlinie 2007/33/EG unterzogen wurden, so dass sie nicht mehr kontaminiert sind.

§ 8

Mitteilungspflichten, Verzeichnis

(1) Die Gemeinde hat der Landesregierung folgende Angaben mitzuteilen:

- a) die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen nach § 3 Abs. 2 bis 5,
- b) die Feststellung des Befalls nach § 3 Abs. 7,
- c) die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen nach § 4 Abs. 1,
- d) die Feststellung des Befalls nach § 4 Abs. 3,
- e) die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen nach § 5 und
- f) den Umstand, dass nach der Durchführung der amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe C keine Kartoffelzystennematoden auf einem Feld nachgewiesen wurden.

(2) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Angaben nach Abs. 1 einzutragen sind.

(3) Die Landesregierung hat die Angaben nach Abs. 1 lit. c der Europäischen Kommission mitzuteilen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden, LGBI.Nr. 54/1998, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

37. Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Kindergarten-gesetzes, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2010, wird verordnet:

Der Kindergartenbildungs- und -erziehungs-plan, LGBl.Nr. 53/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) Die Einzel- und Gruppenbeobachtungen haben sich zu beziehen auf den sprachlichen und sonstigen Entwicklungsstand, die Entwicklungsphasen, Lernschritte sowie das Verhalten der Kinder in Einzel- und Gruppensituationen. Die Einzelbeobachtungen werden in den von der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) approbierten Beobachtungsbögen für jedes einzelne Kind standardisiert dokumentiert und zusammenfassend dargestellt. Die Erhebung des Sprachstandes hat insbesondere die expressive und rezeptive Sprachentwicklung sowie die Fähigkeit zur akustisch-phonematischen, kinästhetisch-artikulatorischen und rhythmischen Differenzierung zu beinhalten; die Kindergarteninspektorin (der Kindergarteninspektor) kann für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache auch hievon abweichende, auf deren Sprachhintergrund Bedacht nehmende Beobachtungsbögen approbieren. Der sonstige Entwicklungsstand ist jedenfalls in den Bereichen Sinneswahrnehmungen, Bewegungsplanung/Körperschema, Handpräferenz, Gedächtnis/Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit/Konzentration/Ausdauer sowie soziale Kompetenz und Gefühlserleben zu erfassen.“

2. Im § 4 Abs. 3 lit. c wird das Wort „Sprachförderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 4 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „mit Sprachstandsfeststellung“; weiters werden die zwei letzten Sätze durch folgende Sätze ersetzt: „Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf oder mit erheblichem sonstigen Förderbedarf haben, sofern dieser Förderbedarf nicht auf eine Behinderung zurückzuführen ist, an den Fördermaßnahmen im Kindergarten teil-

zunehmen; das zeitliche Ausmaß richtet sich nach dem vom Rechtsträger des Kindergartens für die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder festgelegten Stundenausmaß unter Einhaltung der Kernzeit (§ 16 Abs. 3 des Kindergarten-gesetzes). Die Wirkung der Fördermaßnahmen ist im darauffolgenden Herbst für jedes einzelne Kind nach demselben Modus (§ 4 Abs. 3 lit. b) standardisiert zu dokumentieren und zusammenfassend darzustellen. Die Kindergartenpädagogin (der Kindergartenpädagoge) hat die Ergebnisse der Einzelbeobachtungen jedes Kindes mit Förderbedarf der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten bis spätestens Ende November des jeweiligen Kindergartenjahres in anonymisierter Form zu übermitteln.“

4. Der § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Ab vier Kindern mit Sprachförderbedarf oder mit erheblichem sonstigen Förderbedarf, sofern dieser nicht auf eine Behinderung zurückzuführen ist, ist für deren Förderung je Gruppe zusätzlich eine Kindergartenpädagogin (ein Kindergartenpädagoge) oder eine andere hierfür qualifizierte Person im Ausmaß von mindestens drei Stunden pro Woche beizuziehen.“

5. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Sprachförderbedarf“ durch das Wort „Förderbedarf“ ersetzt.

6. Im § 5 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Sprachförderbedarf“ die Wortfolge „oder mit erheblichem sonstigen Förderbedarf, sofern dieser nicht auf eine Behinderung zurückzuführen ist,“ eingefügt.

7. Im § 5 Abs. 4 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Wenn in den Fällen der Abs. 1 bis 3 keine Kindergartenpädagogin (kein Kindergartenpädagoge) oder keine andere hierfür qualifizierte Person zusätzlich zur Verfügung steht, hat die Gruppenleiterin (der Gruppenleiter) die Fördermaßnahmen durchzuführen.“

8. Im § 5 Abs. 4 wird im dritten Satz die Wortfolge „Den zusätzlichen, ansonsten den gruppenleitenden Kindergartenpädagoginnen (Kinder-

gartenpädagogen)“ durch die Wortfolge „Den die Fördermaßnahmen durchführenden Personen“ ersetzt.

9. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

**Prüfung des Sprachförderbedarfs
nicht angemeldeter Kinder**

Die Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht zum Kindergartenbesuch angemeldeter Kinder

gemäß § 13a des Kindergartengesetzes hat sich insbesondere auf die Bereiche Spontansprache, Sprachverständnis, Sprachproduktion, Wortschatz, Laut- und Begriffsbildung sowie Grammatik zu beziehen. Sie erfolgt mit einem von der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) approbierten Erhebungsbogen.“

10. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 4 letzter Satz betrifft im Jahr 2010 ausschließlich die Ergebnisse der Erstbeobachtungen.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

38.

Verordnung

des Landeshauptmannes über die Bestimmung der Badegewässer und Badestellen

Auf Grund des § 9a Abs. 2 in Verbindung mit § 2a des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2009, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Folgende Badegewässer und Badestellen werden festgelegt:

Badegewässer	Badestellen	
	nördliche Lage	östliche Lage
Alter Rhein, Lustenau	47,39990231	9,659768061
Baggersee Paspels, Rankweil	47,28101347	9,59017688
Bodensee, See- camping Bregenz	47,50749671	9,713705794
Bodensee, Sport- hafen Bregenz	47,50734332	9,724551701
Bodensee, Strand- bad Bregenz	47,50726927	9,734514594
Bodensee, Wocher- hafen Bregenz	47,50648136	9,701544444
Bodensee, Hörnle- damm Fußach	47,49212635	9,657051971

Bodensee, Rohr- spitz Fußach	47,49851825	9,627838686
Bodensee, FKK Hard	47,494983	9,664058
Bodensee, Strandbad Hard	47,496886	9,685369
Bodensee, Militärbad Lochau	47,51090299	9,751590215
Bodensee, Strandbad Lochau	47,52474917	9,748160351
Bruggerloch, Höchst	47,45421615	9,659512417
Rheinauen, Hohenems	47,36834268	9,654937894
Riedsee, Lauterach	47,47029514	9,708943055
Untere Au, Frastanz	47,22386815	9,634886412

16 Badegewässer 16 Badestellen
(Überprüfungsstellen)

§ 2

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bestimmung der Badegewässer und Badestellen, LGBL.Nr. 47/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber